

Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen auf Elektrosicherheit hin geprüft und entsprechend gekennzeichnet sowie die Prüfung dokumentiert werden. Die bei der Prüfung elektrischer Betriebsmittel greifenden Regeln sind in den VDE-Normen festgelegt. Diese wurde von den Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern formuliert. Bei der Festlegung der Regeln wurde auf die sogenannten VDE-Normen zurückgegriffen. Laut der DGUV Vorschrift 3 haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Prüfung elektrischer Betriebsmittel regelmäßig erfolgt.... wer und was ist wann und wie oft zu prüfen?

Die Rolle der Gefährdungsbeurteilung
Laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber ermitteln, ob Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bestehen. Auch entsprechende Maßnahmen, um das Risiko von Arbeitsunfällen mit elektr. Geräten zu minimieren, spielen dabei eine Rolle.



Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich bestimmte Prüf- fristen für elektrische Betriebs- mittel und elektrotechnische Anlagen. Die erste DGUV 3 Prüfung muss erfolgen, bevor das elektrische Betriebsmittel o. die elektrische Anlage zum ersten Mal in Betrieb genommen wird. Geräte, die seitens des Herstellers auf- gestellt werden, sind von dieser Vorgabe ausgenommen.

Wurden die Geräte repariert oder etwas an ihnen verändert, ist eine erneute Prüfung vorgeschrieben. Darüber hinaus ist eine regel- mäßige Prüfung in bestimmten zeitlichen Intervallen vorge- schrieben.

Der Rhythmus der Wiederholungs- prüfungen ist so festzulegen, dass Mängel, die durch den regel- mäßigen Gebrauch im Arbeits- alltag realistisch sind, rechtzeitig aufgedeckt werden können.



Wer darf prüfen?
In der BetrSichV ist festgelegt, dass nur eine „befähigte Person“ Geräte- und Anlagenprüfungen nach DGUV Vorschrift 3 durch- führen darf.



Welche Voraussetzungen dabei erfüllt sein müssen, wird in der TRBS 1203 geregelt. Die befähigte Person muss in erster Linie eine elektrotechn. Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Eine elektrotechnisch unter- wiesene Person (EuP) genügt diesen Anforderungen nicht u. darf nur unter Aufsicht einer Elektro- fachkraft Geräte- und Anlagen- prüfungen durchführen.

Steht, wo's steht: ortsfeste Betriebsmittel - Prüffristen
„Ortsfeste elektrische Anlagen sind solche, die wegen ihrer Masse oder mechanischen Befes- tigung nicht bewegt werden können o. solche, die während der Einschaltung an den Ort gebunden sind, an dem sie benutzt werden“, Hierzu gehören auch diejenigen, die vorübergehend fest angebracht werden können und über bewegliche Leitungen angeschlossen sind.

Der Unternehmer legt die Prüffristen zwar anhand der Gefährdungsbeurteilung fest; laut DGUV V3 dürfen allerdings nicht mehr als vier Jahre zwischen den Kontrollen liegen.

Mal hier, mal da: ortsveränderliche Betriebsmittel - Prüffristen
Die ortsveränderlichen Betriebs- mittel sind alle Geräte, die wäh- rend ihres Einsatzes leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Strom angeschlossen sind.

Der Richtwert des Prüfintervalls ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, also “Geräte mit Kabel und Stecker”, ist eine Frist von 6 Monaten; auf Baustellen ist es eine Frist von 3 Monaten. Die Fristen können, bei geringer Fehlerquote (max. 2,0%) der Vor- jahresergebnisse auf maximal 1 Jahr verlängert werden; bei Geräten in Büros auf bis zu maximal 2 Jahre.

Achtung: neben den Vorgaben aus genannten Verordnungen kann Ihr Sachversicherer spezielle Vorga- ben für Prüfintervalle machen.

Dokumentation und Prüfprotokoll
Gemäß § 14 der BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen der Betriebsmittel ordnungsgemäß dokumentiert werden. Mit einem Prüfprotokoll kann er im Scha- densfall nachweisen, dass das Gerät, die Anlage o. die Maschine vorschriftsmäßig geprüft wurde. Es ist jedoch Vorsicht angeraten: Nicht jedes Prüfprotokoll ist rechtssicher!

Wichtig ist, dass die Dokumen- tation aussagekräftig ist und eine eindeutige Identifizierung von Prüfgerät und Prüfergebnis ermöglicht.

Bei Fragen u. für Unterstützung zur rechtssicheren Umsetzung, sprechen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit an.